OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701297/10/MZ

Datum:
Linz, 3. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A W, vertreten durch Rechtsanwalt A R, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 04.08.2021, GZ: BHVB/921170021468/21, wegen Übertretung des Waffengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 04.08.2021, GZ: BHVB/921170021468/21, wurde der beschwerdeführenden Partei (bP) vorgeworfen, am 18.02.2021 in T, N.straße 9, „die angeführten Schusswaffen nicht sicher verwahrt [zu haben], da bei einer Kontrolle festgestellt wurde, dass die Faustfeuerwaffen Glock 20 und Walther PPK in halbgeladenem Zustand unversperrt im Schlafzimmer vorgefunden wurden. Lt. eigenen Angaben wollten Sie später zum Schießstand fahren.“ Die bP habe sohin § 51 Abs 1 Z 9 iVm § 16b WaffenG 1996 verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 400 EUR, EFS 6 Tage, verhängt wurde.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, auch Alleinbewohner eines stets versperrten Hauses hätten Minimalanforderungen an die Verwahrung von Waffen zu erfüllen. Aufgrund der Art der Verwahrung sei jedenfalls von einer vereinfachten Zugriffsmöglichkeit auf die Waffen durch unbefugte Dritte auszugehen.

II. Gegen die in Rede stehende Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Wesentlichen führt die bP aus, die gesetzlichen Anforderungen an die Waffenverwahrung erfüllt zu haben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die belangte Behörde ist zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen, beantragt jedoch eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

c.1) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die beschwerdeführenden Partei ist an der Adresse T, N.straße 9 alleine wohnhaft. Beim Wohnsitz handelt es sich um ein Einfamilienhaus am Ende einer Sackgasse im ländlichen Gebiet. Außer der beschwerdeführenden Partei hat keine andere Person einen Schlüssel für das Haus und empfängt die beschwerdeführende Partei keine unangekündigten Besuche. Ins Haus eingelassenen Besuchern ist der Eintritt in das Schlafzimmer verwehrt. Auch die Haustüre wird von der beschwerdeführenden Partei immer versperrt, dh auch dann, wenn sie selbst im Haus befindlich ist.

Die beschwerdeführende Partei ist Inhaberin einer Waffenbesitzkarte bzw eines Waffenpasses für drei Faustfeuerwaffen und verwahrt diese in mehreren Waffenschränken im Haus. Am 18.02.2021 fand am Wohnsitz der beschwerdeführenden Partei eine routinemäßige Waffenüberprüfung statt. Die beschwerdeführende Partei war zu diesem Zeitpunkt alleine zu Hause und die Haustüre wie üblich abgeschlossen, als die überprüfenden Polizisten läuteten. Die beschwerdeführende Partei hatte zu diesem Zeitpunkt zwei Waffen und Munition in ihrem nicht weiter versperrten Schlafzimmer außerhalb des Waffenschrankes befindlich, um diese in Folge zu reinigen. Die beschwerdeführende Partei öffnete den Polizisten die Haustüre und ließ diese ein. In weiterer Folge nahmen die Polizisten die bereits geschilderte Waffensituation wahr.

c.2) Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den Aussagen der bP und des Zeugen. Wenn die bP vorbringt, die Waffen vor dem Eintreffen der Polizisten aus dem Waffenschrank entnommen zu haben um sie in Folge zu reinigen, kann diesem Vorbringen mangels konkreter Anhaltspunkte nicht entgegen getreten werden. Es liegen auch keine tatsächlichen Hinweise vor, welche zur Annahme berechtigen würden, dass die bP die Waffen grundsätzlich unversperrt im Schlafzimmer aufbewahrt. In welchem Zustand die Waffen verwahrt wurden ist rechtlich nicht von Relevanz.

IV. Rechtliche Beurteilung

a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 148/2021, lauten:

„Verwahrung von Schusswaffen

§ 16b. Schusswaffen und Munition sind sicher zu verwahren. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen, sodass Waffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

Verwaltungsübertretungen

§ 51. (1) Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. …

9. Schusswaffen oder Munition nicht gemäß § 16b sicher verwahrt;

10. …“

a.2) Die einschlägige Bestimmung der Zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl. II Nr. 313/1998 idF BGBl. II Nr. 294/2019, lautet:

„Sichere Verwahrung

§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);

2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;

3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;

4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer Schusswaffe der Kategorie B diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verläßlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist.“

b) Die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung von Waffen trifft der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zufolge zwar auch den Alleinbewohner eines Hauses bzw einer Wohnung; auch ein solcher hat Minimalanforderungen an die Verwahrung seiner Waffe (auch innerhalb einer stets versperrt gehaltenen Wohneinheit) zu erfüllen (VwGH 1.4.2020, Ra 2020/03/0035). Strengere Maßstäbe sind aber dann anzulegen, wenn die Wohneinheit mit Mitbewohnern geteilt oder aus anderen Gründen nicht nur ganz vereinzelt von Dritten betreten wird (VwGH 23.10.2013, 2013/03/0075 mwN).

c) Im ggst Fall hat sich die bP alleine im von ihr allein bewohnten und versperrten Haus aufgehalten und zwei ihrer drei Waffen aus den vorhandenen

Waffenschränken entnommen. Wenn die bP, die keinen Besuch erwartete, in weiterer Folge aufgrund des Läutens an der Haustüre die Waffen vor dem Öffnen der Türe nicht wieder in einem der Waffenschränke verstaute, vermag das erkennende Gericht, in Anlehnung an die oben zitierte Judikatur, darin keine sorgfaltswidrige Verwahrung erkennen. Eine solche wurde im Übrigen auch von den durchführenden Beamten nicht erkannt, wie dem ausgefüllten Formular über die Überprüfung zu entnehmen ist. Es erschiene dem erkennenden Gericht auch lebensfremd anzunehmen, dass eine Person zwar im Besitz von drei Waffenschränken ist, ihre Waffen jedoch grundsätzlich nicht in diesen verwahrt. Ob der Fall anders zu beurteilen wäre, hätte sich die bP zum Zeitpunkt des Eintreffens der Polizei nicht zu Hause oder etwa im Garten befunden, kann dahingestellt bleiben.

Der Beschwerde ist vor diesem Hintergrund stattzugeben.

V. Zulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung folgt und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP ihre Waffen sorgfältig verwahrte, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer